



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 09.07.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/028/2026	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	27.07.2026	

Betreff:

Geschäftsordnung für die Amtsperiode 2026 - 2032 des Kreistages Aichach-Friedberg;
Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

Anlagen

Antrag der AfD zur Geschäftsordnung vom 07.07.2026
Antrag der ÖDP zur Geschäftsordnung vom 15.07.2026
Synopsis Geschäftsordnung des Kreistages Aichach Kreistag 27.07.2026
Anlage 1 zur Geschäftsordnung - Aufgabenübersicht der Ausschüsse
Anlage 2 zur Geschäftsordnung - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreistagssitzungen am 11.05.2026

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg 2026 - 2032 hat zu Beginn der Amtsperiode durch Beschluss am 11.05.2026 die Geschäftsordnung 2020 - 2026 zunächst (mit wenigen Änderungen) fortgelten lassen. Nun ist vorgesehen, die neue Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2026 - 2032 (Geschäftsordnung) zu beschließen.

Neben einigen, kleineren redaktionelle Änderungen, die in der Sitzungsvorlage nicht explizit erwähnt sind (Änderung gesetzlicher Grundlagen, grammatikalische Verbesserungen etc.) sollen die Formulierungen an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages (siehe das an alle Kreisrätinnen und Kreisräte ausgehändigte Buch „Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern“ ab Seite 357) angepasst werden (siehe Synopse in der Anlage). Zudem wurde den Fraktionen und Gruppierungen des Kreistages im Vorfeld die Möglichkeit gegeben, Änderungswünsche einzureichen. Von dieser Möglichkeit haben, bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage, die AfD-Fraktion und die Gruppierung ÖDP Gebrauch gemacht (Anträge siehe Anlage). Auf einzelne Änderungsvorschläge von Seiten der Verwaltung, sowie die beantragten Änderungen wird im Folgenden eingegangen.

1. Änderungsvorschläge von Seiten der Verwaltung

1.1. Verwendung von KI-gestützter Protokollierungssoftware

In § 26 Abs. 5 ist hinterlegt, dass zur Aufnahme der Niederschrift für Aufzeichnungen ein Tonträger verwendet werden darf. Dies hat sich in vielen Jahren bewährt und zu einer Verbesserung der inhaltlichen Qualität der Niederschriften beigetragen. Entsprechend der weiteren technischen Entwicklung schlägt die Verwaltung vor, künftig für die Erstellung der Niederschrift eine KI-gestützte Protokollierungssoftware verwenden zu können. Damit könnten die Aufnahmen auf Tonträger technisch unterstützt und datenschutzrechtlich korrekt in einem ersten Schritt in Textform überführt werden, was den Arbeitsaufwand reduziert. Im zweiten Schritt erfolgt dann die inhaltliche Überarbeitung des Textes (zusammenfassende, inhaltswiedergebende Formulierungen) und im dritten Schritt die Korrektur, bis letztendlich die Endfassung der Niederschrift fertiggestellt ist.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Monaten für eine KI-gestützte Protokollierung ein Produkt getestet, das künftig über Schnittstellen zum seit Jahren verwendeten Sitzungsprogramm Session verfügen wird. Diese Software greift nur auf Serverstrukturen in der EU zurück und hat deshalb auch positive Einschätzungen von unserem ISB (Informationssicherheitsbeauftragten) und von der Datenschutzbeauftragten im Landratsamt erhalten. Zudem wird die Software bereits seit einiger Zeit von umliegenden Landratsämtern eingesetzt, deren Rückmeldung ebenfalls positiv ist.

(siehe hierzu Beschlussvorschlag)

1.2. Papierloser Sitzungsdienst, Einstellung von Niederschriften in das Ratsinformationssystem

Entsprechend der Mustergeschäftsordnung wird vorgeschlagen, den bisherigen § 27 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Nachdem sich der Kreistag 2026 - 2032 für einen vollständig papierlosen Sitzungsdienst entschieden hat, sollte ein regelmäßig stattfindender Versand von Schriftstücken an einzelne Personen, der sehr personal- und ressourcenaufwändig ist, unterbleiben. Davon unberührt bleibt die Bestimmung in § 15 Abs. 2 Satz 6.

Aufgrund des Umfangs der Inhaltsprotokolle hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Erstellung oft so zeitaufwändig ist, dass es mit dem zur Verfügung stehenden Personal in den wenigsten Fällen gelingt, bereits eine Woche vor der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums die Niederschrift in das Ratsinformationssystem einzustellen. Auch wenn eine Streichung der Bestimmung beschlossen werden sollte, wird sich die Verwaltung weiterhin bemühen, die Niederschriften schnellstmöglich zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

(siehe hierzu Beschlussvorschlag)

1.3. Entscheidungsbefugnis des Landrats

Bei der Entscheidung zur Weitergeltung der Geschäftsordnung am 11.05.2026 wurden die bisherigen Wertgrenzen zur Bestimmung der Zuständigkeit des Landrats in § 46 Abs. 2 angepasst. Beträge mit 25.000 € wurden auf 50.000 € und Beträge mit 50.000 € wurden auf 100.000 € angehoben. In der Diskussion wurde angeregt, diese Wertgrenzen noch weiter anzuheben. Der entsprechende Antrag wurde jedoch zurückgezogen, um eine weitere Anhebung auf z. B. 100.000 €/150.000 € zunächst in den Fraktionen und Gruppen zu besprechen.

Die Verwaltung hat sich zwischenzeitlich bei den anderen Landkreisen in Schwaben erkundigt. Dabei zeigte sich, dass der Landkreis Aichach-Friedberg auch mit der zwischenzeitlichen Anhebung auf 50.000 € noch weit vom Korridor der anderen Landkreise, der zwischen 100.000 € und 250.000 € liegt, entfernt ist.

Sofern der Kreistag daher eine weitere Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen des Landrats wünscht, wird auf den entsprechenden Beschlussvorschlag verwiesen.

2. Anträge der AfD-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung vom 08.07.2026

2.1. Benachrichtigung von Kreisrätinnen und Kreisräten über Termine und Tagesordnungen von Verbands- und Gremiensitzungen (derzeit keine einschlägige Regelung in der Geschäftsordnung hinterlegt)

In der Sitzung des Kreistages am 18.05.2026 wurden neben dem Landrat auch eine Vielzahl von Kreisrätinnen und Kreisräten in 19 Organisationen mit unterschiedlichsten Aufgabenstellungen und Rechtsformen berufen. Die Sitzungen und somit auch die Tagesordnungen der Gremien dieser Organisationen sind in vielen Fällen nichtöffentlich – vor allem dann, wenn, z. B. Unternehmen auf dem freien Markt in Konkurrenz stehen (etwa Messe Augsburg oder AVA Augsburg). Dort tätige Verwaltungs- oder Aufsichtsräte unterstehen meist einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht. Eine Benachrichtigung aller Kreisrätinnen und Kreisräte über Termine und Tagesordnungen wäre nach Ansicht der Verwaltung daher nicht zielführend.

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

2.2. Versand von Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Verbandssitzungen (derzeit keine einschlägige Regelung in der Geschäftsordnung hinterlegt)

Auch bei den Niederschriften verhält es sich, wie unter 2.1 dargestellt. Sofern angezeigt, werden in den Fachausschüssen, oder nach dortiger Vorberatung im Kreistag, Entscheidungen in den Verbänden und Gesellschaften bestätigt (sog. Gremialvorbehalt, z. B. bei Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen oder Personalentscheidungen). Darüber hinaus wird gem. § 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung regelmäßig über die dortige Arbeit berichtet.

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

2.3. Sitzungstermine sollen nicht in Konkurrenz zu Sitzungen des Ältestenrats in den Städten und Gemeinden stehen

In § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind Sitzungstag (Montag, Werkausschuss Mittwoch), Sitzungsbeginn (14.30 Uhr) und Sitzungsende (18.00 Uhr) hinterlegt. Diese Vorgaben, die im Landkreis Aichach-Friedberg seit vielen Jahren gelten, werden nach Möglichkeit eingehalten. Terminüberschneidungen mit Sitzungen der Stadt-, Marktgemeinde und Gemeinderäte konnten so aufgrund der langjährig bekannten Praxis bisher fast immer

vermieden werden. Der jüngst veröffentlichte Sitzungsterminplan des Landkreises von September 2026 bis März 2027 entspricht den Vorgaben der Geschäftsordnung soweit wie möglich.

Ein konkreter Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

2.4. Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen (Livestream)

Entscheidet sich der Kreistag mit 2/3-Mehrheit für eine Live-Übertragung öffentlicher Gremiensitzungen im Internet (Art. 46 Abs. 4 Satz 2 Landkreisordnung), so ist lt. Muster Geschäftsordnung des Bayer. Landkreistages die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z. B. welche Gremien, Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen in Art. 46 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 Landkreisordnung angelegten rechtlichen Aspekten zu empfehlen. Die Verwaltung müsste demnach zunächst ein Konzept erarbeiten, das dann inhaltlich in der Geschäftsordnung zu hinterlegen wäre.

In den Jahren 2021 und 2022 wurde ein Livestream in zwei Ausschusssitzungen im Landkreis Aichach-Friedberg getestet. Eine Evaluierung des Testbetriebes hat ergeben, dass die Übertragung von Sitzungen im Livestream mit Kosten in Höhe von ca. 1.600 € pro Sitzung (Stand: Mai 2022) und einem Personaleinsatz von ca. 12 – 15 Stunden je Sitzung verbunden ist. Eine Übertragung von einzelnen Redebeiträgen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Person zulässig. Da nicht alle Mitglieder des Kreistages ihre Zustimmung gegeben haben, konnten die Sitzungen nur mit Lücken übertragen werden. Dies führte zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis bei der Übertragung der Sitzung. Mit Beschluss des Kreistages vom 30.05.2022 wurde eine Weiterführung des Livestreams abgelehnt.

Die Regelung in § 11 Abs. 5 Geschäftsordnung steht nach Ansicht der Verwaltung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer möglichen Livestream-Regelung. Eine vom Landkreis eingeführte und umgesetzte Livestream-Regelung führt nicht zwangsläufig dazu, dass allen im Raum anwesenden Personen uneingeschränkt Ton- und Bildaufnahmen erlaubt sind.

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

2.5. Bei Widerspruch gegen die Niederschrift muss auf Verlangen die Tonbandaufnahme den Kreisrätinnen und Kreisräten vorgespielt werden.

Ein entsprechender Wunsch wurde im Februar 2025 von einem Kreistagsmitglied zu einer konkreten Niederschrift geäußert. Seinerzeit wurde von der Amtsleitung nach Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten im Landratsamt wie folgt erläutert:

„Kreisrätinnen und Kreisräte sind nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages 2020-2026 (Geschäftsordnung) berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. Tonbandaufnahmen bzw. Tonaufzeichnungen stellen jedoch keine Niederschrift im Sinne dieser Vorschriften dar, so dass sich hieraus auch kein Anspruch auf ein Anhören ergibt. Ein Tonband stellt bereits keine Niederschrift im Wortsinne dar, da es sich nicht um eine schriftliche Aufzeichnung, sondern um eine Tonaufzeichnung handelt. Eine Tonaufnahme erfüllt auch nicht den Zweck einer Niederschrift. Sie wird lediglich für das anschließende Anfertigen der Niederschrift gefertigt und stellt daher nur ein Hilfsmittel dar, das der Erstellung der Niederschrift vorausgeht. Eine Tonaufnahme erfüllt den gleichen Zweck, wie es Handnotizen oder Stenogramme der Protokollführer tun würden (§ 26 Abs. 5 Satz 1 Geschäftsordnung).

Das Anfertigen, Aufbewahren und Auswerten solcher Hilfsmittel unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung sind personenbezogene Daten (in diesem Fall die Tonaufzeichnungen) auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Art. 24 Datenschutz-Grundverordnung). Die Tonaufzeichnungen werden nur zur Erstellung der Niederschriften gefertigt und müssen daher nach Genehmigung dieser gelöscht werden. Dieser Verpflichtung wird durch § 26 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung nachgekommen. Daraus folgt, dass die Tonaufzeichnungen bis zur Löschung Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden, da dies zweckwidrig wäre.

Die unterschiedlichen Funktionen von Tonaufzeichnung und Niederschrift kommen im Übrigen auch darin zum Ausdruck, dass die Niederschrift gem. Art. 48 Abs. 2 LKrO vom Kreistag bzw. Ausschuss genehmigt werden muss, das Tonband jedoch nicht (siehe auch § 26 Abs. 4 Satz 1 Geschäftsordnung).

Aufgrund obiger Ausführungen ist die Entscheidung über das Abhören von Tonaufzeichnungen durch Kreisrätinnen und Kreisräte keine Angelegenheit, die ich als Landrat nach Art. 34 LKrO und § 46 Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit entscheiden könnte. Für die Geschäftsordnung, insbesondere für deren inhaltliche Ausgestaltung, ist gem. Art. 30 Nr. 12 Landkreisordnung der Kreistag zuständig.“

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

2.6. Bei der Bestimmung von Vertretern soll bei der Abstimmung die Reihenfolge ausgelost werden (derzeit keine einschlägige Regelung in der Geschäftsordnung hinterlegt)

Die Abstimmung zur Entsendung von Vertretern in Gremien von Verbänden und Gesellschaften in alphabetischer Reihenfolge ist eine gängige und bewährte Praxis. Die Regierung von Schwaben stellte auf Anfrage eines Kreistagsmitglieds im Juli 2025 fest: „Wir können bei einer Abstimmung der Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge keinen Verstoß gegen Rechtsvorschriften erkennen.“

Eine vorherige Auslosung der Reihenfolge der Abstimmung würde den Entscheidungsprozess verkomplizieren und verzögern (hierzu darf auf TOP 4 der Sitzung des Kreistages am 18.05.2026 verwiesen werden, bei dem die Reihenfolge der Abstimmung 19-mal hätte ausgelost werden müssen, bevor letztendlich über die jeweiligen Entsendungen entschieden wird). Die Verwaltung schlägt daher vor und hat dies auch bereits in der Sitzungsvorlage für die Benennung von Vertretern des Kreistages für das Bündnis für Demokratie im Wittelsbacher Land so hinterlegt (sh. TOP 3 der Kreistagssitzung am 27.07.2026), die Beschlussfassung über Personalvorschläge künftig in alphabetischer Reihenfolge vorwärts (A bis Z) oder in alphabetischer Reihenfolge rückwärts (Z bis A) durchzuführen. Die Entscheidung ob vorwärts oder rückwärts kann situationsbedingt in einem Beschluss unmittelbar vor den jeweiligen Entsendungsbeschlüssen getroffen und sollte daher nicht fest in der Geschäftsordnung hinterlegt werden.

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

2.7. Widerspruch zwischen Landungsfrist und Frist zur Stellung von Anträgen

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung hat die Ladung den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. Diese Bestimmung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung, wonach Anträge, die in den Kreistagssitzungen behandelt werden sollen, von den Kreisrätinnen/Kreisräten spätestens

tens bis zum 6. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden müssen. Ein Widerspruch ist daher nicht gegeben.
Ein konkreter Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

2.8. Online-Fraktionssitzungen müssen zulässig sein (derzeit keine einschlägige Regelung in der Geschäftsordnung hinterlegt)

Die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen ist weder in der Geschäftsordnung, noch in der Entschädigungssatzung ausgeschlossen. Einige Fraktionen führen bereits Online-Fraktionssitzungen durch und erhalten hierfür die in der Entschädigungssatzung hinterlegten Beträge, sofern der Verwaltung die entsprechenden Nachweise vorliegen.
Ein konkreter Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

2.9. Speicherung von digitalen Sitzungsunterlagen auf privaten PC soll zugelassen werden

Eine entsprechende Anfrage zur Datenschutzerklärung der Kreisrätinnen und Kreisräte, wonach den Kreisrätinnen und Kreisräten das Abspeichern von Dokumenten aus dem Ratsinformationssystem auf einem privaten PC nicht gestattet, während das Ausdrucken von Dokumenten hingegen erlaubt ist, wurde im Mai 2026 von einem Kreistagsmitglied gestellt. Die damalige, mit dem Informationssicherheitsbeauftragten im Landratsamt abgestimmte, Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit:

„Der wesentliche Unterschied liegt in der Art und dem Umfang der Kontrolle sowie den damit verbundenen Risiken. Private Endgeräte unterliegen grundsätzlich nicht den technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen des Landratsamts. Es kann insbesondere nicht sichergestellt werden, dass auf privaten Geräten angemessene Schutzmechanismen wie Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkungen, regelmäßige Sicherheitsupdates, Virenschutz, Datensicherungen oder Löschkonzepte vorhanden sind und dauerhaft eingehalten werden. Zudem besteht das Risiko einer unkontrollierten Weitergabe, Synchronisierung mit privaten Cloud-Diensten oder eines Zugriffs durch Dritte.

Ausgedruckte Unterlagen können hingegen im Rahmen klar geregelter organisatorischer Vorgaben verarbeitet werden. Für Papierunterlagen bestehen definierte Anforderungen hinsichtlich Aufbewahrung, Einsichtnahme, Transport und datenschutzkonformer Vernichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei innerhalb eines vorgegebenen organisatorischen Rahmens und ist hinsichtlich Zugriff und Verbleib grundsätzlich besser steuerbar.

Das Verbot der Speicherung auf privaten Geräten dient daher dem Schutz sensibler Informationen sowie der Einhaltung datenschutz- und informationssicherheitsrechtlicher Anforderungen und soll insbesondere unkontrollierte Datenabflüsse oder Sicherheitsrisiken vermeiden.“

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, dem Antrag zu entsprechen. Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

3. Antrag der Gruppierung ÖDP zur Änderung der Geschäftsordnung vom 15.07.2026

Die ÖDP beantragt, die bisherige Regelung in § 27 Abs. 2 Satz 2, wonach die öffentlichen Niederschriften in der Regel eine Woche vor der nächsten Sitzung des Kreistages bzw. des Aus-

schusses in das Ratsinformationssystem eingestellt werden sollen, in eine verpflichtende Regelung zu fassen und diese mit der Genehmigung nach § 26 Abs. 4 zu koppeln.

Unter Nr. 1.2 wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Satz 2 künftig bewusst entfallen zu lassen, da diese in der Vergangenheit kaum umgesetzt werden konnte. Insbesondere in den sitzungsintensiven Phasen (Haushaltsberatungen von November bis März sowie zwischen den Pfingst- und Sommerferien) und beim nahezu vierwöchigen Sitzungsturnus des Bauausschusses ist dies mit dem derzeitigen Personalstamm und dem inhaltlichen Anspruch an die Niederschrift nicht möglich. Sowohl die sog. Weihnachtspause (Mitte Dezember bis Mitte Januar), als auch die Sommerferien (Anfang August bis Mitte September) helfen der Verwaltung, bis dahin aufgelaufene Rückstände bei der Protokollerstellung aufzuarbeiten und das vorhandene Personal durchgängig zu beschäftigen. Sollte dem Antrag der ÖDP daher gefolgt werden, wird es notwendig sein, den Personalbestand deutlich zu erhöhen.

Niederschriften werden in der Regel in das Ratsinformationssystem eingestellt, sobald diese unterzeichnet wurden. Da dies meist längere Zeit vor der Genehmigung durch das jeweilige Gremium der Fall ist, stehen sie somit bereits als Informationsquelle zur Verfügung.

Ein konkreter Änderungsvorschlag für die Geschäftsordnung ist im Beschlussvorschlag hinterlegt.

4. Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 08.07.2026

Dieser Antrag betrifft nicht die Geschäftsordnung, sondern die o. g. Satzung, die vom Kreistag am 18.05.2026 beschlossen wurde. Die Bestimmung in § 1 Abs. 4 regelt, dass Kreisrätinnen und Kreisräte, die weniger als die Hälfte der Sitzungszeit anwesend sind, ein um 50 % gekürztes Sitzungsgeld erhalten – unabhängig von der Dauer der gesamten Sitzung. Im Grunde soll damit für einen geringeren Aufwand eine geringere Entschädigung zum Tragen kommen.

Die von der AfD-Fraktion gewünschte Ergänzung soll Kreisrätinnen und Kreisräte sanktionieren, denen eine Anwesenheit bis 15 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht möglich ist. Ein verspätetes Erscheinen zur Sitzung kann unterschiedliche Ursachen, bis hin zur Verkehrssituation bei Anreise oder die Parkplatzsuche, haben.

Sollte der Kreistag eine Regelung im Sinne des Antrags wünschen, ist die Verwaltung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu beauftragen (siehe hierzu Beschlussvorschlag).

5. Anlage zur Zuständigkeit in Personalsachen

Die Verwaltung hat die Beschlüsse zur Übertragung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten für das Landratsamt und die Kliniken an der Paar als Anlage 2 der Geschäftsordnung beigelegt. Es wird angeregt, diese Anlage 2 neben der Anlage 1 (Zuständigkeiten der Ausschüsse) zur Geschäftsordnung zu nehmen.

6. Informationen für Personalentscheidungen in den Gremien

In einem weiteren Austausch mit den im Landratsamt tätigen Personen im Datenschutz ist es gelungen, für Personalentscheidungen ein dreistufiges Konzept zu erstellen, mit dem das Informationsbedürfnis der Kreisrätinnen und Kreisräte künftig besser gestillt werden kann, als dies bisher der Fall war. Das Konzept, das bereits bei der vergangenen Sitzung des Werkausschusses am 15.07.2026 angewandt wurde, lautet wie folgt:

Personalentscheidungen werden je nach Zuständigkeit im Landkreis Aichach-Friedberg in nichtöffentlichen Sitzungen in folgenden Gremien getroffen:

- Kreisausschuss (Landrat + 12 Mitglieder + 24 Vertreter/innen)
- Werkausschuss (Landrat + 12 Mitglieder + 24 Vertreter/innen)
- Kreistag (Landrat + 60 Mitglieder)

Zur besseren Vorbereitung der Mandatsträger auf zu treffende Personalentscheidungen (u. a. auch in vorgelagerten Fraktionssitzungen) wird künftig nachfolgendes, dreistufiges Verfahren angewandt:

1. Sitzungsvorlage, die in das RIS (nichtöffentlich) eingestellt wird (Zugriffsmöglichkeit für alle 60 Kreisträte):
Sitzungsvorlagen in Personalangelegenheiten werden künftig rechtzeitig vor der Sitzung in das RIS eingestellt. Darin ist darzustellen (soweit zutreffend):
 - Grund für die Personalentscheidung (Beförderung, Höhergruppierung, Neubesetzung, Nachbesetzung wegen ...)
 - Rahmendaten zur Stelle (Arbeitszeit, Eingruppierung, etc.)
 - Beschreibung des Verfahrens (Ausschreibung intern/extern, Medien, etc.)
 - Anzahl der Bewerbungen
 - Vorstellungsgespräche (Teilnehmer, Anzahl)
 - Auswahlkriterien
 - Empfohlene Auswahlentscheidung(en) mit Namen, Beruf, Entscheidungsgründen (NICHT individuelle Daten, wie z. B. Geburtsdaten, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort, etc.; KEIN(E) Lebenslauf oder Bewerbungsunterlagen)
 - Beschlussvorschlag/-vorschläge
2. Tischvorlage, die in der (nichtöffentlichen) Sitzung ausgeteilt und nach Ende der Sitzung wieder eingesammelt wird (Aushändigung an max. 12 Kreisträte).
Hier kommen ergänzende Unterlagen wie folgt in Frage (soweit zutreffend):
 - Werdegang
 - Bewerberspiegel
 - Lebenslauf/Bewerbungsunterlagen
3. Ergänzend kann eine persönliche Vorstellung von Bewerberinnen/Bewerbern in der Sitzung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- A) Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Aichach-Friedberg für die Amtsperiode 2026-2032 (rechte Spalte) unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen bzw. Ergänzungen (jeweils Bezugnahme auf die Gliederung im Sachverhalt):

Zu 1.1: Verwendung von KI-gestützter Protokollierungssoftware

§ 26 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem/der Schriftführer/-in gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger **und zur Erstellung eine KI-gestützte Protokollierungssoftware** zu verwenden. Nach Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen **und die Datei** zu löschen.“

Zu 1.2: Papierloser Sitzungsdienst, Einstellung von Niederschriften in das Ratsinformationssystem

§ 27 Abs. 2 wird gestrichen, die Nummerierung bei § 27 Abs. 1 entfällt.

Zu 1.3: Entscheidungsbefugnis des Landrats

In § 46 Abs. 2 werden Beträge in Höhe von 50.000 € auf 100.000 € angehoben, Beträge in

Höhe von 100.000 € werden auf 150.000 € angehoben.

Zu 2.1: Benachrichtigung von Kreisrätinnen und Kreisräten über Termine und Tagesordnungen von Verbands- und Gremiensitzungen

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 2.2: Versand von Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Verbandssitzungen

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 2.3: Sitzungstermine (es liegt kein konkreter Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung vor, daher kein Beschlussvorschlag)

Zu 2.4: Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen (Livestream)

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 2.5: Bei Widerspruch gegen die Niederschrift muss auf Verlangen die Tonbandaufnahme den Kreisrätinnen und Kreisräten vorgespielt werden

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 2.6 Bei der Bestimmung von Vertretern soll bei der Abstimmung die Reihenfolge ausgelost werden

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 2.7: Ladungs- und Antragsfristen (es liegt kein konkreter Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung vor, daher kein Beschlussvorschlag)

Zu 2.8: Online-Fraktionssitzungen müssen zulässig sein (es liegt kein konkreter Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung vor, daher kein Beschlussvorschlag)

Zu 2.9: Speicherung von digitalen Sitzungsunterlagen auf privaten PC soll zugelassen werden

Die Verwaltung wird beauftragt, zum entsprechenden Thema im Antrag der AfD-Fraktion Vorschläge zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu 3: Genehmigung der Niederschrift in der jeweils darauffolgenden Ausschuss-/Kreistagssitzung

§ 27 Abs. 2 erhält (entgegen dem Vorschlag/Beschluss unter Nr. 1.2) folgenden neuen Wortlaut:

„Die öffentlichen Niederschriften der Ausschuss- und Kreistagssitzungen sind so zu fertigen, dass diese in der darauffolgenden jeweiligen Sitzung gem. § 26 Abs. 4 genehmigt werden können.“

- B) Die Verwaltung wird beauftragt, die unter A) beschlossene Geschäftsordnung 2026-2032 einschließlich Anlagen 1 und 2 fertigzustellen und dem Landrat zur Unterzeichnung vorzulegen (Ausfertigung). Die Geschäftsordnung ist im Ratsinformationssystem zu hinterlegen.

C) Zu 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, zum Thema Entschädigungssatzung im Antrag der AfD-Fraktion, eine Satzungsänderung zu erarbeiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Georg Großhauser